

FWA mbH - Buschmühlenweg 171 - 15230 Frankfurt (Oder)

an die Redaktion des ORB

Vor-Ort-Sendung

Frankfurt (Oder), 10.05.2001

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 03.05.2001 zu einer Vor-Ort-Sendung zum Thema "Abwasser/Grund/gebühren" - gerecht/ungerecht - gibt es eine Lösung für Grundgebühren? - möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

- 1. Grundsätzliches
- Am 14.12.2000 fand auf Einladung des Amtsdirektors gemeinsam mit der FWA mbH und einem Jurist der WIBERA AG eine Informationsveranstaltung mit Faktenaustausch mit den Vorständen der Bungalowgemeinschaften in sehr sachlicher Atmosphäre statt.
- Hierbei wurde insbesondere auf
 - die Vor- und Nachteile des Ausgleichs Stadt Land und der Solidargemeinschaft,
 - territoriale Gegebenheiten,
 - betriebswirtschaftlichen Erfordernissen und
 - gesetzliche Regelungen eingegangen und diskutiert.

Die Darstellungen der Zusammenhänge waren überzeugend, die Tätigkeit der FWA mbH wurde sogar lobend erwähnt, mit der Wirkung allerdings war man unzufrieden, weil eine Grundpreiskorrektur nicht möglich wird.

Erwähnenswert ist noch die Tatsache, dass die FWA mbH kostendeckende Entgelte kalkuliert, weder am Tropf der Kommunen noch des Landes hängt und ihre Kredite und sonstigen Aufwendungen selbst finanziert.

2. Grundpreis

Zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (fixe Kosten) werden im Ver- und Entsorgungsgebiet der FWA mbH gemäß § 6 Brandenburger KAG Grundpreise infolge hoher Investitionen, rückläufige

Einwohnerentwicklung u. a. erhoben.

- Die fixen Kosten liegen in der Wasserwirtschaft bei ca. 90 %.

 Die Gremien der FWA mbH haben vorgeschlagen, davon bei Trinkwasser ca. 9,1 % und bei Schmutzwasser 8,6 % für das Solidargebiet zu beschließen.
- Mit der Erhöhung und Einführung von Grundpreisen erfolgte eine Anpassung der Preisstruktur an die Kostenstruktur, womit auch eine gerechtere Kostenverteilung verbunden ist.
- Mit der Erhöhung des Grundpreises bei Trinkwasser ab 01.01.2000 erfolgte gleichzeitig die Absenkung des verbrauchsabhängigen Entgeltes.
- Die Ihnen übergebene Übersicht (Stand 03/2000) zu Grundpreisen (ausgewiesene Summe für Trinkwasser- und Schmutzwasser-Grundpreise) zeigt die Bandbreite und belegt offensichtlich deren betriebswirtschaftliche Notwendigkeit vieler Ver- und Entsorger.
- Die Grundpreisproblematik unterscheidet sich in der Wasserwirtschaft auch nicht, z. B. von den Regelungen bei den Telefonanschlüssen. Darüber hinaus gäbe es weitere Beispiele.
- 3. Gesetzliche Regelungen
- Das Gleichheitsgebot gemäß Grundgesetz verbietet es, <u>Gleiches willkürlich ungleich</u> bzw. <u>Ungleiches willkürlich gleich</u> zu behandeln. Ob ein Grundstück aus Erholungsgründen, Zweitwohnsitz, Urlaub, Krankheit oder ähnlich genutzt wird, kann keine Berücksichtigung erfahren.
- Die sogenannten "Halbjahres-Müllroser" was zu beweisen wäre -, möchten für sich nur die Hälfte des Grundpreises in Ansatz bringen.

Mit welchem Recht, wer soll in der Solidargemeinschaft den Differenzbeitrag übernehmen? Warum sollen andere Einfamilienhäuser und Kunden sich an der Kapitalbedienung für Investitionen z. B. mehr beteiligen? Man möge die Solidargemeinschaft fragen!

Ob aus politischen oder sozialen Gründen, seitens des geltenden Rechts, wird eine solche Differenzierung nicht gedeckt.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt für alle.

- Die beschlossenen Regelungen im Territorium werden auch von Gerichtsurteilen in anderen Territorien gedeckt.
- Klagefälle liegen in der FWA mbH bisher nicht vor.

4. Solidargemeinschaft

- In der Solidargemeinschaft findet ein Ausgleich zwischen Stadt und (Um) Land statt. Wer profitiert und benachteiligt dabei ist, muss sicher nicht erwähnt werden.
- Es wurde beschlossen, die dezentral entsorgten den zentral entsorgten Grundstücke gleichzustellen, d. h. die dezentral entsorgten Grundstücke (Grubenentleerung) zahlen kein kostendeckendes Entgelt für die Fäkalienabfuhr und -behandlung. Ab einer bestimmten Abfuhrmenge profitieren die dezentral entsorgten Kunden von der Solidargemeinschaft.
- Im Solidargebiet werden keine Bauzuschüsse (bis zu 70 % der öffentlichen Investitionen) erhoben. Die Finanzierung erfolgt durch die FWA mbH. Diese Finanzierungskosten finden sich dann als fixe Kosten im Grundpreis wieder.

5. Zusammenfassung

Da es weder

- Ermessungsspielraum noch Freigrenzen gibt
- die Solidargemeinschaft als Ganzes und auch nicht losgelöst von den territorialen Entwicklungen und Regelungen zu betrachten ist
- eine umfangreiche Informationsveranstaltung stattgefunden hat und
- weitere Info-Angebote der FWA mbH nicht in Anspruch genommen wurden,

sehen wir keine Chance für eine sachliche den Gegebenheiten entsprechende öffentliche Debatte. Wir lehnen daher eine Teilnahme an Ihrer Vor-Ort-Sendung ab. Solange von Gesprächsangeboten, die nur der Vermittlung von allgemeinen und territorial-spezialspezifischen Problemen dienen kann, nicht Gebrauch gemacht wird, muss man dazu keine öffentliche Debatte führen.

Sollten Sie Ihre Absichten zur Sendung umsetzen, bitten wir dieses Schreiben als Stellungnahme zu betrachten und entsprechend zu behandeln.

gezeichnet:

Detlef Meine FWA-Aufsichtsratsmitglied und Amtsdirektor Amt Schlaubetal Werner Karrasch ehrenamtlicher Bürgermeister Müllrose Gesellschaftervertreter

Peter Stumm FWA-Aufsichtsratsmitglied und Amtsdirektor Amt Odervorland Roswitha Standhardt Gesellschaftervertreter Biegen, Jacobsdorf, Sieversdorf Stefan Sarrach FWA-Aufsichtsratsmitglied

Labes im Auftrag Gesellschafter der Stadt Frankfurt (Oder)

Gerd Müller FWA-Aufsichtsratsvorsitzender Geschäftsführer der RWW Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH Grunert FWA-Geschäftsführer

Edmund Rost stellv. FWA-Aufsichtsratsvorsitzender Kämmerer der Stadt Frankfurt (Oder)